

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) – Drucksache 17/10745 –

#### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes wie folgt:

##### **Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 3**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 11a – neu – GwG)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine entsprechende Umstellung der Nummerierung in der Aufzählung der Verpflichteten im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen soll.

##### **Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 9, 10 und 12 GwG)

Die Bundesregierung ist der Prüfbitten bereits nachgekommen. Eine Aufgabenwahrnehmung durch den Bund wurde mehrfach, jeweils im Zusammenhang mit den seit dem Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) erfolgten Gesetzesänderungen, geprüft. Die Bundesregierung lehnt eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch den Bund für den Kreis der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 9, 10 und 12 GwG weiterhin ab.

Die Länder sind seit 1993 für die Durchführung des GwG für den genannten Verpflichtetenkreis nach § 16 GwG zuständig. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht der allgemeinen Aufgabenverteilung nach dem Grundgesetz, wonach grundsätzlich die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 83 GG). Welche Behörde in den einzelnen Ländern mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut ist, wird von den Ländern im Rahmen ihrer grundgesetzlich gewährleisteten Organisationshoheit festgelegt. Dass diese, vom Bundesrat in seiner Begründung bemängelte, „föderale Zuständigkeitszersplitterung“ einen gewissen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand erfordert, ist keine Besonderheit dieses Gesetzes, sondern liegt in der Natur der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung. Diese

Herausforderung stellt sich bei allen Bundesgesetzen, die die Länder als eigene Angelegenheit ausführen.

Die Zuständigkeitsverteilung nach § 16 Absatz 2 GwG orientiert sich für den genannten Verpflichtetenkreis bewusst an der Zuständigkeitsverteilung nach der Gewerbeordnung (GewO). Auch nach § 155 Absatz 2 GewO bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen diejenigen Behörden, welche für die Ausführung der GewO und der auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen zuständig sind. Die Orientierung an § 155 Absatz 2 GewO liegt auf der Hand, da die aufsichtsrechtlichen bzw. gewerberechtlichen Ziele sowie die Art und Weise der Überwachung und die eingesetzten Aufsichtsinstrumente identisch sind. Den Ländern wird auf diese Weise ermöglicht, die geldwäscherechtlichen Zuständigkeiten an die allgemeinen Zuständigkeiten nach der GewO anzudocken und auf das dort vorhandene Personal zur Erfüllung der Aufgaben nach dem GwG zurückzugreifen. So führt auch das ursprünglich den Antrag stellende Land Schleswig-Holstein durch sein Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie in einem Schreiben an das Ministerium der Finanzen vom 23. August 2012 aus, dass es die sachgerechte Konzentration der Aufsichtsrechte nach dem GwG im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten nach der GewO für konsequent und zweckmäßig erachte. Auch nach Auffassung der Bundesregierung sind Gewerbebehörden nach dem internationalen multidisziplinären Ansatz zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche geeignet, eine wirksame geldwäscherechtliche Überwachung im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 der Richtlinie 2005/60/EG sicherzustellen. Eine solche präventiv wirkende Überwachung muss nicht durch den Bund erfolgen; sie kann nach gewerberechtlichen Kriterien durch die Länder ausgeführt werden. Die Bundesregierung erwartet daher von den Ländern, dass sie ihrem gesetzlichen Handlungsauftrag nachkommen.

Um bundesweit einen möglichst einheitlichen Vollzug der Aufsicht nach dem GwG sicherzustellen, wurde unter ande-

rem der „Bund-Länder-Austausch Geldwäscheprävention“ ins Leben gerufen. Dieser Arbeitskreis dient insbesondere dem Informations- und Erfahrungsaustausch, der länderübergreifenden Erörterung und Klärung von Rechts- und Vollzugsfragen und der Erörterung gesetzgebender Bedarfe, einschließlich der Beteiligung im Vorfeld von Rechtssetzungsvorhaben auf EU-Ebene und Bundesebene.

**Zu Nummer 3 Artikel 1 Nummer 6**

(§ 9a Absatz 7 Nummer 2 GwG)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag.

**Zu Nummer 4 Artikel 1 Nummer 6** (§ 9c Absatz 6 Satz 2

– neu – GwG),

**Nummer 8 Buchstabe a – neu –**  
(§ 16 Absatz 2 Nummer 8a – neu –  
GwG),

**Buchstabe b** (§ 16 Absatz 7 Satz 1  
und 2 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt es ab, § 9c Absatz 6 – neu – GwG um den vom Bundesrat vorgeschlagenen Satz 2 zu ergänzen. Verpflichteter nach 9c Absatz 6 – neu – GwG sind die Veranstalter und Vermittler von Glückspielen im Inter-

net und nicht die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2a GwG (Einlagenkreditinstitute und Zahlungsinstitute). Letztere sind faktisch nicht in der Lage, die Namensidentität von Zahlungskonto und Spielerkonto zu überprüfen. Spielerkonten werden im Geschäftsbetrieb der Verpflichteten nach § 9 Absatz 6 GwG – neu – als interne Konten im Rahmen ihrer Buchführung geführt. Einlagenkreditinstitute und Zahlungsinstitute haben keinen Zugriff auf diese Unterlagen.

Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob eine entsprechende Ergänzung des § 16 Absatz 2 GwG um die vom Bundesrat vorgeschlagene Nummer 8a im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen soll.

Die Bundesregierung wird zudem im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die Befugnis der zuständigen Behörden, risikoarme Lotterien von bestimmten geldwäscherechtlichen Vorgaben zu befreien, auf Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glückspielstaatsvertrags beschränkt werden soll (§ 16 Absatz 7 Satz 1 und 2 – neu – GwG).

**Zu Nummer 5 Artikel 2** (§ 33c Absatz 2 Satz 2 GewO)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag.